

Besondere Bedingung Nr. 1610

Wartungsvertrag

Für die versicherten Geräte besteht ein Wartungsvertrag, dessen Leistungen denen des Versicherungsvertrages vorangehen und der folgenden Leistungen beinhaltet:

Regulierung und periodische Kontrollen, Durchführung der gemäß Bedienungsvorschrift notwendigen Revisionen, Behebung von Störungen einschließlich der mit der Erfüllung des Wartungsvertrages (Fullservicevertrages) verbundenen unentgeltlichen Lieferung von Ersatzteilen und der kostenlosen Ausführung der dazu erforderlichen Arbeiten.

Die Auflösung dieses Wartungsvertrages oder seine Abänderung unter Verminderung der Wartungsleistungen stellt eine Gefahrerhöhung gemäß Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar und ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.